

3. Bei Bestimmungen, die so selbstverständlich sind, daß sie längst in das Bewußtsein der Genossenschaftsbauern eingegangen sind, deren Aufnahme in das individuelle Statut jedoch der konsequenten Durchsetzung des Musterstatuts förderlich ist (z. B. Bestimmungen zur Konkretisierung des Verfahrens bei der Übernahme von Vieh von neuen Mitgliedern).

Die neue gesetzliche Regelung der Ausarbeitung des individuellen Statuts der LEG ermöglicht eine Verbindung der Grundzüge des Aufbaus der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften — als Ausdruck der allgemeinen Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Theorie von der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes — mit der ganzen Mannigfaltigkeit der örtlichen Besonderheiten.

Das Statut der Genossenschaft legt den Rahmen der gesamten ökonomischen Tätigkeit der Genossenschaft fest und stellt ihr Grundgesetz dar. Deshalb muß es einerseits den örtlichen Bedingungen entsprechen — deshalb darf es andererseits nicht zu gesetzlichen Bestimmungen und zum Musterstatut in Widerspruch stehen. Dies wird dadurch gewährleistet, daß das durch die Mitgliederversammlung der LEG beschlossene Statut erst nach Bestätigung durch den Rat des Nationalausschusses des Kreises verbindlich wird. Diese Bestätigung ist auch für jede Änderung des Statuts erforderlich.

Das bestätigte Statut wird im Statutenbuch der Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Nationalausschusses des Kreises registriert. Dieser Registrierungsakt hat keine konstitutive Wirkung; er dient lediglich der Kontrolle und einer operativen Leitung der Genossenschaften durch die staatlichen Organe und soll die Bedeutung des Statuts unterstreichen. Das Statut soll außerdem im Interesse eines glatten Ablaufs der wirtschaftlichen Beziehungen der Genossenschaft zu Wirtschaftsorganisationen und anderen Personen im Betriebsregister veröffentlicht werden.

Das Musterstatut — und folglich auch das individuelle Statut jeder LEG — enthält die juristische Regelung der wichtigsten Fragen, die den werktätigen Bauern beim Eintritt in die Genossenschaft interessieren. Es regelt jedoch nicht alle Fragen. So enthält es keine Bestimmung über die Haftung der Genossenschaftsmitglieder für Schulden der Genossenschaft. Das ist jedoch eine Frage, die sowohl die Genossenschaftsbauern wie auch die zukünftigen Mitglieder interessiert und die deshalb einheitlich beantwortet werden muß.

Die Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft ist eine selbständige juristische Person; ihre Rechte und Pflichten sind zu unterscheiden von den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder. Die Schulden einer Genossenschaft dürfen folglich nicht mit den Schulden einzelner Mitglieder identifiziert werden (das gilt auch umgekehrt).

In bezug auf die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft gilt § 20 des Zivilgesetzbuchs der CSR; dort heißt es: „Soweit die juristische Person Mitglieder hat, haften diese Mitglieder nicht für ihre Verbindlichkeiten, es sei denn, daß durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt wird“. Die Genossenschaftsmitglieder haften daher grundsätzlich nicht für die Schulden der Genossenschaft, da die tschechoslowakische Rechtsordnung keine gegenteilige Bestimmung kennt, weder im Gesetz noch im Musterstatut. Im ersten Musterstatut aus dem Jahre 1949 war zwar festgelegt, daß das Mitglied verpflichtet ist, zur Deckung eines Defizits der Genossenschaft im Falle eines Konkurses oder einer passiven Liquidation höchstens mit dem doppelten Wert seines Mitgliedsanteiles beizutragen. Zu dieser Zeit wurde als Mitgliedsanteil die Bareinlage betrachtet. Das Musterstatut aus den Jahren 1953 und 1957 enthält jedoch keine ähnliche Bestimmung mehr; auch der Begriff des Mitgliedsanteils wurde geändert. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß der Genossenschafter für die Schulden der Genossenschaft nicht haftet. Diese Schlußfolgerung deckt sich mit dem Standpunkt des Kollegiums für Zivilrecht beim Obersten Gericht 1 EC 70/56 und 1 EC 113/56, mit der Entscheidung des Bezirksgerichts Karlovy Vary 7 CO 585/

1955² und mit der Entscheidung des Obersten Gerichts Cz 409/1956³, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, daß das Mitglied auch nicht für Betriebsverluste der Genossenschaft haftet.

Es wäre auch sehr schwierig, einen Schlüssel festzulegen, nach dem eventuelle Schulden oder Betriebsverluste der Genossenschaft unter die Mitglieder aufzuteilen wären; einige Genossenschaften versuchten in ungesetzlicher Weise, einen solchen Schlüssel entsprechend der eingebrachten Bodenfläche oder sogar entsprechend der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten festzulegen. Aber auch nach der Höhe des Mitgliedsanteils kann eine solche Aufteilung nicht erfolgen.

Es mußte jedoch die Frage geklärt werden, ob das Mitglied für die Schulden oder für Betriebsverluste der Genossenschaft nicht wenigstens mit seinem Mitgliedsanteil haftet. Gemäß dem Musterstatut beträgt der Anteil des Genossenschaftsmitglieds 80 Prozent des Übernahmewerts der Wirtschaftsgebäude, die er in die Genossenschaft eingebracht hat. Dieser Mitgliedsanteil ist der Wertausdruck für den Anspruch des Mitglieds auf Rückgabe von Wirtschaftsgebäuden beim Erlöschen der Mitgliedschaft; er stellt jedoch keinen bestimmten Vermögensanteil des Genossenschafers am Gewinn und an den Verlusten der Genossenschaft dar. In den Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums (Nr. 10/1954 Amtsblatt) wird sogar klar zum Ausdruck gebracht, daß dieser Anspruch des Genossenschaftsmitglieds, der ihm nach Erlöschen der Mitgliedschaft eine selbständige Wirtschaftsführung ermöglichen soll, durch das Eingreifen der Genossenschaft oder einer dritten Person nicht beseitigt werden kann. Der Genossenschafter haftet also auch mit seinem Mitgliedsanteil nicht für die Verbindlichkeiten oder für Betriebsverluste der Genossenschaft.

Eine andere Frage ist, ob die Genossenschaft durch einen für alle Mitglieder verbindlichen Beschluß eine Haftung der Mitglieder für Schulden oder für Betriebsverluste der LEG begründen kann. Die Summe der Pflichten der Mitglieder ist im Musterstatut bzw. in anderen Rechtsnormen festgelegt. Eine Berechtigung der Mitgliederversammlung, die Genossenschaftsmitglieder durch Beschluß zur Haftung für die Schulden oder für Betriebsverluste der Genossenschaft zu verpflichten, müßte jedoch ausdrücklich geregelt sein und kann nicht aus der Berechtigung der Genossenschaftsorgane zur Verwaltung der Genossenschaft abgeleitet werden. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Mitgliederversammlung nicht berechtigt ist, den Mitgliedern die Haftung für die Schulden der Genossenschaft aufzuerlegen⁴. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Mitglied gegenüber einer dritten Person eine Verbindlichkeit der Genossenschaft übernimmt.

Auch diese Seite des Problems wird durch die Entscheidung des Obersten Gerichts Cz 409/1956 beleuchtet, und zwar in einem Prozeß, in dem sich das verklagte frühere Genossenschaftsmitglied im Vergleichswege verpflichtete, der Genossenschaft einen bestimmten Betriebsverlust zu bezahlen. Nach Auffassung des Obersten Gerichts ist es nicht ungesetzlich, wenn das Mitglied sich verpflichtet, zur teilweisen Deckung von Schulden oder Betriebsverlusten der Genossenschaft beizutragen. Jedoch steht eine solche Verpflichtung zu dem öffentlichen Interesse im Widerspruch, falls der Genossenschafter diese Verpflichtung nur deshalb übernommen hat, weil er nicht wußte, daß ihm eine solche Verpflichtung aus Gründen seiner Mitgliedschaft nicht erwachsen kann. „Der ehemalige Genossenschafter, der eine Verpflichtung solcher Art übernommen hat, darf nicht im Zweifel darüber sein, daß er dies freiwillig tut“.

Daraus ergibt sich also, daß die Übernahme einer Haftung für Schulden oder Betriebsverluste der Genossenschaft kein genossenschaftliches Rechtsverhältnis darstellt und die Mitgliederversammlung dem Mitglied eine solche Pflicht nicht auferlegen kann.

² vgl. Sammlung tschechoslowakischer Gerichtsurteile Nr. 4/1957.

³ vgl. Sammlung tschechoslowakischer Gerichtsurteile Nr. 67/1957.

⁴ vgl. auch Socialistická Zákonnost 1956 Heft 6 S. 350 (tschech.).